



Bundesbeschluss über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Massnahmen im Bereich der Migration (Rahmenkredit Migration)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf die Artikel 91 Absatz 7, 93 Absätze 1 Buchstabe c und 2
sowie 113 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. September 2018³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Massnahmen im Bereich Migration wird ein Rahmenkredit von 190 Millionen Franken bewilligt (Rahmenkredit Migration).

² Der Rahmenkredit hat eine Laufzeit von zehn Jahren ab dem Datum des Beschlusses.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR 142.31
3 BBl 2018 6665

